

Überörtliche Überprüfung 2022/2023 Stellungnahme

Haushaltssteuerung

	Feststellungen/Empfehlungen		Anmerkungen
F1	Die Gemeinde Nordkirchen überträgt, gemessen am Haushaltsansatz, so viele investive Ermächtigungen ins Folgejahr wie der Durchschnitt der Vergleichskommunen. Nordkirchen nimmt die Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen jedoch nur rund zur Hälfte in Anspruch.		Die Verwaltung wird zukünftig neue Projekte, welche noch nicht begonnen haben neu veranschlagen. Bei einer Übertragung von Ermächtigungen wird die Realisierung im Folgejahr kritisch geprüft.
E1	Die Gemeinde Nordkirchen sollte in den Haushaltsplänen investive Auszahlungen einschließlich investiver Ermächtigungsübertragungen nur dann veranschlagen, wenn sie im Planungszeitraum realistisch und zahlungswirksam zu erwarten sind.		Hierauf achtet die Verwaltung.
F2	Der Gemeinde Nordkirchen fehlen strategische Vorgaben und ein zentraler Überblick über ihre Fördermaßnahmen. Aus diesem Grund hat die Gemeinde eine koordinierende Stelle in der Kämmerei eingerichtet.		Die Verwaltung hat eine anteilige zentrale Stelle für Fördermaßnahmen eingerichtet. Die Verwaltung hat sich dem Fördernetzwerk der Kommunalagentur angeschlossen um weitere Unterstützung bei diesem komplexen Themengebiet zu erhalten. Die Verwaltung prüft im Rahmen jeder Investition ob es Fördermöglichkeiten gibt. Eine Dienstanweisung ist in Arbeit.
E2	Die Gemeinde Nordkirchen sollte schriftlich festlegen, dass Fördermöglichkeiten bei der Planung aller Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen standardisiert zu prüfen sind und die Prozesse im Fördermittelmanagement verbindlich festlegen		Siehe F2
F3	Die Gemeinde Nordkirchen musste in der Vergangenheit teilweise Fördermittel zurückzahlen. Über ein förderbezogenes Controlling verfügt Nordkirchen nicht.		Siehe F2
E3	Die Gemeinde Nordkirchen sollte an ihre Gesamtübersicht über die Fördermaßnahmen ein förderbezogenes Controlling knüpfen, um Fördermaßnahmen zielgerichteter steuern und priorisieren zu können.		Siehe F2
F4	Die Gemeinde Nordkirchen verfolgt nach eigener Aussage ein klassisches und sicherheitsorientiertes Kreditmanagement. Für ihr Kreditmanagement hat sie bisher jedoch noch keine grundlegenden, strategischen Festlegungen schriftlich fixiert.		Eine Kreditrichtlinie wird analog zur Anlagerichtlinie erstellt.
E4	Die Gemeinde Nordkirchen sollte, passend zur geringen Komplexität ihres Kreditportfolios, grundlegende Festlegungen für die Aufnahme von Krediten formulieren.		Siehe F4

	In einer Richtlinie sollte sie strategische und organisatorische Regelungen festschreiben, wie z. B. Zuständigkeiten Und Entscheidungskompetenzen, den zulässigen Umfang von Kreditgeschäften Sowie Verfahrensregelungen.		
F5	Die Gemeinde Nordkirchen hat für ihr Anlagemanagement gute, grundlegende und strategische Regelungen in einer Anlagerichtlinie getroffen. Die gpaNRW sieht jedoch Möglichkeiten, die die Gemeinde umsetzen könnte, um ihren Handlungsrahmen sowie die Risikosteuerung ihrer Geldanlagen zu optimieren		Die Anlagerichtlinie wird nochmals kritisch überprüft und ggf. optimiert.
E5.1	Die Gemeinde sollte in ihre Risikokapitalquote alle Anlagen einbeziehen, bei denen ein Totalverlust nicht ausgeschlossen ist. Das können zum Beispiel Bankbestände aus laufenden Konten sowie Tages- und Festgelder bei Banken sein, die keinem institutionellen Sicherungssystem angehören.		Wird beachtet. Bankbestände werden allerdings in den kommenden Jahren voraussichtlich nicht mehr wesentlich vorhanden sein.
E5.2	Die Gemeinde sollte darauf achten, Geldanlagen nur im Einklang mit ihrer Anlagerichtlinie zu tätigen. Bei der Anlageentscheidung sollte die Gemeinde nicht nur Ertragschancen und mögliche Risiken gegeneinander abwägen und diese Abwägung dokumentieren. Sie sollte auch dokumentieren, dass der Anlagebetrag im Anlagezeitraum nicht zur Sicherung der Liquidität benötigt wird.		Wird zukünftig umgesetzt. Die Anlagenrichtlinie wird zu 2024 überarbeitet.
E5.3	Die Gemeinde Nordkirchen sollte bei Anlageentscheidungen nicht nur dokumentieren, inwieweit ein Anlagemodell wirtschaftlicher gegenüber anderen Anlagemodellen ist. Sie sollte auch dokumentieren, inwieweit die Ertragspotenziale einer Geldanlage nach Abzug aller Kosten die Risiken der Geldanlage rechtfertigen. Zudem sollte sie dokumentieren, inwieweit der wirtschaftliche Vorteil der Geldanlage gegenüber einer risikofreien Anlageform das mögliche Risiko der chancenorientierten Anlageform rechtfertigt.		Die Entscheidungen werden genauer dokumentiert.
E5.4	Die Gemeinde Nordkirchen sollte in ihrer Richtlinie für Geldanlagen Grundsätze zur Einholung von Angeboten und deren Auswertung aufnehmen.		Wird aufgenommen.
E5.5	Um mögliche Risiken minimieren zu können, sollte die Gemeinde entscheiden, ob sie künftig Anlagen bei einzelnen Banken betragsmäßig oder bis zu einem bestimmten Anteil am Anlageportfolio beschränkt und ggf. eine Regelung hierzu in ihre Anlagerichtlinie aufnehmen.		Hierbei muss allerdings beachtet werden, dass nur wenige Banken noch eine Einlagensicherung für Kommunen bieten.

E5.6	Die Gemeinde sollte bei akutem Liquiditätsbedarf in ihrem Berichtswesen über die Kapitalanlagen auch über mögliche Auswirkungen auf ihre Haushaltswirtschaft informieren, die die (vorzeitige) Veräußerung der Anlagen oder eines Teils der Anlagen nach sich ziehen würde.		Würde bei Bedarf gemacht.
------	---	--	---------------------------

Vergabewesen

	Feststellungen/Empfehlungen	Anmerkungen
F1	Die Gemeinde Nordkirchen nutzt für die formale Durchführung ihrer Vergabeverfahren die zentrale Vergabestelle der Stadt Lüdinghausen in interkommunaler Zusammenarbeit. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Dienstanweisung zur Organisation der Vergabeverfahren sind stellenweise nicht aktuell und zu allgemein gehalten.	Die Verwaltung wird gemeinsam mit den übrigen beteiligten Kommunen unter der Federführung der Stadt Lüdinghausen die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Dienstanweisung überarbeiten.
E1.1	In Kooperation mit der zentralen Vergabestelle sollte die Gemeinde Nordkirchen die Einführung eines Vergabemanagementsystems prüfen.	Siehe F1
E1.2.	Die Gemeinde Nordkirchen sollte auf die Aktualisierung der Angaben zu den Registerauskünften in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hinwirken und diese an die Vorgaben zur Wettbewerbsregisteranfrage anpassen.	Siehe F1
E1.3	Die Gemeinde Nordkirchen sollte das Ablaufdiagramm aus der Anlage 1 zur Vergabe-Dienstanweisung übersichtlicher gestalten und mit der Vergabe-Dienstanweisung harmonisieren.	Siehe F1
E1.4	Die Gemeinde Nordkirchen sollte die Verhandlungsvergabe als Vergabeart in ihre Vergabe-Dienstanweisung aufnehmen.	Siehe F1
E1.5	Die Gemeinde Nordkirchen sollte freiberufliche Leistungen in den Geltungsbereich ihrer Vergabe-Dienstanweisung aufnehmen	Siehe F1
E1.6	Die Gemeinde Nordkirchen sollte die Ausführungen zu freiberuflichen Leitungen in ihrer Vergabe-Dienstanweisung konkretisieren.	Siehe F1
E1.7	Die Gemeinde Nordkirchen sollte die Differenzierung zwischen der Vergabe freiberuflicher Leistungen und der Vergabe von Rechtsberatung in ihrer Vergabe-Dienstanweisung aufheben.	Siehe F1
E1.8	Die Gemeinde Nordkirchen sollte die Zuständigkeit und den Ablauf zur Durchführung von Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte in ihrer Vergabe Dienstanweisung regeln.	Siehe F1
E1.9	Die Gemeinde Nordkirchen sollte die EU-Wertgrenzen in einer Anlage zur Vergabe-Dienstanweisung immer aktuell halten.	Siehe F1
E1.10	Die Gemeinde Nordkirchen sollte in ihrer Vergabe-Dienstanweisung die einzelnen Vergabearten näher beschreiben.	Siehe F1

E1.11	Die Gemeinde Nordkirchen sollte bei beschränkten Ausschreibungen auch auswärtige Bietende beteiligen. Dazu sollte sie eine entsprechende Regelung in ihre Dienstanweisung aufnehmen.		Siehe F1
E1.12	Die Gemeinde sollte die speziellen Regelungen zur Beschaffung von Schulbüchern streichen. Für diese Vergaben gelten die allgemeinen Regelungen für Lieferleistungen.		Siehe F1
E1.13	Die Gemeinde Nordkirchen sollte ihre Vergabe-Dienstanweisung aktualisieren.		Siehe F1
F2	Die Gemeinde Nordkirchen beauftragt für die Prüfung ihres Jahresabschlusses eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Eine verfahrensbegleitende Prüfung der Vergaben erfolgt nicht.		Die Verwaltung sieht keine zwingende Notwendigkeit einer weiteren kostenverursachenden Prüfung, da eine unabhängige Vergabestelle tätig ist.
E2.1	Die Gemeinde Nordkirchen sollte die Beteiligung des Rates und der Ausschüsse vor der Zuschlagserteilung ausführlicher regeln. Dabei sollte sie von einer pflichtigen Beteiligung im Vorfeld des Zuschlages absehen und diese durch ein Berichtswesen an die Gremien ersetzen.		Wird zukünftig umgesetzt.
E2.2	Zur rechtssicheren Abwicklung der Vergabemaßnahmen, zur Sicherstellung des wirtschaftlichen Mitteleinsatzes sowie zur bestmöglichen Korruptionsprävention sollte die Gemeinde Nordkirchen die Voraussetzungen für eine verbindliche und regelmäßige Vergabeüberprüfung schaffen.		Siehe F2
F3	Die Gemeinde Nordkirchen hat entgegen der rechtlichen Vorgaben aus dem Korruptionsbekämpfungsgesetz noch keine Regelungen Zum Korruptionsschutz implementiert. Den Veröffentlichungspflichten des Korruptionsbekämpfungsgesetzes kommt Sie nur Teilweise nach.		Wird zukünftig umgesetzt
E3.1	Die Gemeinde Nordkirchen sollte eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention erarbeiten und ihren Mitarbeitenden in regelmäßigen Intervallen vorlegen, um sie für das Thema zu sensibilisieren.		Wird zukünftig umgesetzt
E3.2	Die Gemeinde Nordkirchen sollte mittels einer Schwachstellenanalyse die besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete feststellen und diese Analyse in regelmäßigen Abständen wiederholen, um dem § 10 KorruptionsbG zu entsprechen.		Wird zukünftig umgesetzt.

E3.3	Die Gemeinde Nordkirchen sollte ihren Bürgerinnen und Bürgern eine niedrigschwellige Möglichkeit eröffnen, die Angaben der Gremienmitglieder gemäß § 7 KorruptionsbG einzusehen. Dazu könnte sie die Angaben im Ratsinformationssystem erweitern.	Wird geprüft.
E3.4	Um einen entsprechenden Nachfrageprozess und die darauffolgende Veröffentlichung sicherzustellen, sollte die Gemeinde eine Regelung zur Veröffentlichung gemäß § 7 KorruptionsbG in ihr Ortsrecht aufnehmen.	Wird geprüft.
F4	Die Gemeinde Nordkirchen betreibt regelmäßig Sponsoring. Dazu schließt sie schriftliche Verträge mit den Sponsoren. Darüber hinaus hat sie keine Regelungen getroffen.	Es sollen verbindliche Regelungen zum Sponsoring erarbeitet werden.
E4.1	Die Gemeinde Nordkirchen sollte die Möglichkeit der Kündigung in ihre Sponsoringverträge aufnehmen.	Siehe F4
E4.2	Die Gemeinde Nordkirchen sollte das Sponsoring in einer Dienstanweisung aufgreifen und um einen entsprechenden Muster-Sponsoringvertrag ergänzen.	Siehe F4
F5	Die Gemeinde Nordkirchen hat nicht geregelt, wie die Mitarbeitenden mit Auftragsänderungen verfahren sollen. Die zentrale Vergabestelle beteiligt sie bei Nachträgen nicht. Nachtragsgründe erfasst die Gemeinde nicht zentral.	Das Verfahren wird mit den an der Vergabestelle beteiligten Kommunen besprochen und koordiniert.
E5.1	Die Gemeinde Nordkirchen sollte Auftragsänderungen und Nachträge von der zentralen Vergabestelle begleiten lassen. Dazu kann sie Wertgrenzen für die einzelnen Nachträge festlegen, ab denen sie eine Beteiligung als notwendig erachtet	Siehe F5
E5.2	Die Gemeinde Nordkirchen sollte verstärkt darauf achten, förmliche Nachträge zu vereinbaren.	Wird zukünftig umgesetzt.
E5.3	Die Gemeinde Nordkirchen sollte ihre Nachträge zentral erfassen. Um gleichartige Nachtragsleistungen zu minimieren, sollte sie auf dieser Basis ihre Leistungsverzeichnisse anpassen. Den Erfolg dieser Anpassungen sollte Nordkirchen über eine zentrale Auswertung der Abweichungen vom Auftragswert nachhalten	Wird zukünftig umgesetzt.
F6	Die zentrale Vergabestelle setzt die Vergabeverfahren in einen weitgehend rechtssicheren Rahmen. In der Dokumentation der Verfahren und vereinzelt in der Umsetzung einzelner vergaberechtlicher Vorgaben erkennen wir ein Optimierungspotenzial.	Siehe F5

E6.1	Die Gemeinde Nordkirchen sollte ihrer Vergabeakte die politischen Beschlüsse beifügen, um eine transparente Bedarfsfeststellung nachhalten zu können.		Wird beachtet.
E6.2	Um die Dokumentation ihrer Vergabeakte zu vervollständigen und insbesondere dem Dokumentationserfordernis aus § 20 Abs. 1 VOB/A nachzukommen, sollte die Gemeinde Nordkirchen das Leistungsverzeichnis und die Leistungsbeschreibung zur Vergabeakte nehmen.		Wird beachtet.
E6.3	Die Gemeinde Nordkirchen sollte darauf achten, das gesetzliche Maximum für die Bindefrist aus § 10 Abs. 4 VOB/A zum Schutz der Bietenden nicht zu überschreiten.		Wird beachtet.
E6.4	Die Gemeinde sollte darauf achten, dass die zentrale Vergabestelle die unterlegenen Bietenden über das Ergebnis der Vergabe informiert. Die Information sollte sie auch dokumentieren		Wird beachtet.
E6.5	Die Gemeinde Nordkirchen sollte ihrem Vermerk zur Wahl der Vergabeart hinzufügen, nach welcher Vergabeordnung sie plant, die Leistung auszuschreiben und dies in Zweifelsfällen auch begründen.		Wird zukünftig dokumentiert.
E6.6	Die Gemeinde Nordkirchen sollte die gewünschte Qualität der Leistung produkt-neutral über Zuschlagskriterien abbilden.		Wird beachtet.
E6.7	Die Gemeinde sollte ungewöhnlich niedrige Angebotspreise hinterfragen und eine schriftliche Erklärung bei den entsprechenden Bietenden einfordern, um § 16d Abs. 1 VOB/A zu entsprechen.		Wird beachtet.
E6.8	Die Gemeinde Nordkirchen sollte vor Zuschlagserteilung auf Aufklärungsgespräche zwischen den Bedarfsstellen und den Bietenden verzichten. Ggf. erforderliche Aufklärung sollte in diesem Stadium anonym die zentrale Vergabestelle abwickeln und dokumentieren.		Wird beachtet.
E6.9	Die Gemeinde Nordkirchen sollte darauf achten, dass sie den Zuschlag innerhalb der Bindefrist erteilt.		Wird beachtet.
E6.10	Die Gemeinde Nordkirchen sollte darauf achten, die Schlussrechnung erst zu begleichen, wenn sie die Maßnahme mängelfrei abgenommen hat.		Wird beachtet.

Informationstechnik an den Schulen

	Feststellungen/Empfehlungen		Anmerkungen
F1	Die Gemeinde Nordkirchen hat die IT-Ausstattung ihrer Schulen über einen Medienentwicklungsplan abgesichert. Die IT-Prozesse zeigen noch konkrete Verbesserungsmöglichkeiten.		Die Prozesse werden fortlaufend im Austausch zwischen Verwaltung und Schulen weiterentwickelt.
E1.1	Die Gemeinde Nordkirchen sollte in einem Produkt- und Leistungskatalog Standards für die IT-Ausstattung ihrer Schulen festlegen.		Der Standard ist von der Gemeinde Nordkirchen mit den Schulen festgelegt und wird zukünftig noch verschriftlicht.
E1.2	Die Gemeinde Nordkirchen sollte ihre Grundschulen an die zentralen Server der Gemeinde anbinden und darüber die Serverinfrastruktur und ihre Prozesse optimieren.		Mit dem Prozess ist bereits begonnen und wird in 2024 umgesetzt.
E1.3	Die Gemeinde Nordkirchen sollte die Aufgaben für den First-Level-Support bei den Grundschulen verankern. Dafür sollte sie die Aufgaben festlegen sowie die Medienbeauftragten der Schulen technisch einweisen		Ist in der Umsetzung.
E1.4	Die Gemeinde Nordkirchen sollte mittels einer Organisationsuntersuchung ihre Stellenausstattung prüfen und den künftigen Stellenbedarf für die Steuerung, Bereitstellung und Betreuung der Schul-IT bemessen. Dabei sollte sie auch die Auslagerung von (Teil-) Aufgaben an einen externen Dienstleister prüfen.		Die Gemeinde hat die IT-Stellen deutlich aufgestockt. Der Einsatz der Mitarbeiter erfolgt bedarfsorientiert in Verwaltung und Schule und orientiert sich nicht immer nach einer festen Stellenverteilung.
F2	Die technischen und organisatorischen IT-Sicherheitsstrukturen für die Schulen der Gemeinde Nordkirchen weisen Defizite und mithin ein Risikopotenzial auf.		Die IT Sicherheit wird derzeit in der Gesamtverwaltung optimiert.
E2	Die Gemeinde Nordkirchen sollte in Kooperation mit ihren Schulen ein IT-Sicherheitskonzept erstellen und daraus abgeleitete technische und organisatorische Maßnahmen konsequent umsetzen		Wird erstellt.

Ordnungsbehördliche Bestattung

	Feststellungen/Empfehlungen		Anmerkungen
F1	Soweit die Willensbekundung der/des Verstorbenen in Erfahrung zu bringen ist, nimmt die Gemeinde Nordkirchen darauf bei der Wahl der Bestattungsart (Erd- oder Urnenbestattung) Rücksicht. Nicht bekannt war seitens der Ordnungsbehörde bislang, dass auch die Frage der Religionszugehörigkeit zu klären ist. Die jüdischen und islamischen Religionen verbieten bspw. Einäscherungen und damit Urnenbestattungen.		Wird in Zukunft berücksichtigt. 2016 gab es die letzte ordnungsbehördliche Bestattung. .
E1	Bei der Recherche nach Willensbekundungen der/des Verstorbenen zur Art der Bestattung sollte die Gemeinde Nordkirchen auch die Frage der Glaubenszugehörigkeit mit einbeziehen. Eine aufgrund der Religionszugehörigkeit ggf. verbotene Bestattungsformen sollten nicht gewählt werden.		Wird in Zukunft berücksichtigt.
F2	Der beschriebene Handlungsrahmen zur Anordnung der Ersatzvornahme bei ordnungsbehördlichen Bestattung stellt sich im Grundsatz rechtskonform dar. Handlungspotenzial ist im Hinblick auf die nicht unmittelbar nach der Einäscherung notwendige Urnenbestattung aufzuzeigen.		Wird in Zukunft berücksichtigt.
E2	Die Gemeinde Nordkirchen sollte berücksichtigen, dass Urnenbeisetzungen nicht unmittelbar nach der Einäscherung erfolgen müssen. Sie können bis zu sechs Wochen danach zurückgestellt werden.		Siehe F2
F3	Die Gemeinde Nordkirchen fordert die im Rahmen der Durchführung einer Ersatzvornahme angefallenen Bestattungskosten von den bestattungspflichtigen Angehörigen oder ggf. Erben ein. Dabei gleichzeitig eine angemessene Verwaltungsgebühr festzusetzen, zog sie bislang nicht in Betracht.		Bestattungskosten werden bereits jetzt weitergegeben. In Zukunft auch Verwaltungsgebühren und -kosten.
E3	Die Gemeinde Nordkirchen sollte bei durchgeführten ordnungsbehördlichen Bestattungen von den bestattungspflichtigen Angehörigen oder Erben eine angemessene Verwaltungsgebühr gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 11 VO VwVG NRW erheben.		Siehe F3
F4	Die Gemeinde Nordkirchen verschriftlichte bislang keine verbindlichen dienstrechtlichen Regelungen oder vollständigen Beschreibungen zu Standards und Arbeitsabläufen bei den ordnungsbehördlichen Bestattungen.		War bisher nicht notwendig. Wird zukünftig beachtet.

E4.1	Die Gemeinde Nordkirchen sollte im Interesse der qualifizierten und rechtmäßigen Aufgabenerledigung sowie auch zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwesenheitsvertretung vollständige Verfahrens- und Prozessbeschreibungen in einem Ablaufplan zusammenstellen. Zudem sollten die verantwortlichen Beschäftigten ausreichend geschult werden.		Siehe F4
E4.2	Die Ablaufdokumentation sollte um Handlungsanweisungen / dienstrechtliche Regelungen zu Durchsuchungen von Privatwohnungen, die Einhaltung des Vieraugenprinzips sowie die Verwertung von Privatvermögen und Wertgegenständen erweitert werden.		Siehe F4

Friedhofswesen

	Feststellungen/Empfehlungen	Anmerkungen
F1	Bei der Gemeinde Nordkirchen sind mit Ausnahme der im Dienstleistungsvertrag zur Pflege der Grünflächen und Wege definierten Pflegestandards keine strategischen Zielvorgaben verschriftlicht. Die Gemeinde arbeitet auch noch nicht mit Kennzahlen zur Steuerungsunterstützung und verzichtet bislang auf ein regelmäßiges Berichtswesen. Mit externer Begleitung und einer Projektgruppe wird zurzeit eine zukunftsfähige Friedhofskonzeption erarbeitet.	Das Friedhofskonzept wird derzeit überarbeitet. Dafür wurde ein eigener Arbeitskreis aus Verwaltung und Politik gebildet.
E1	Zur weiteren Optimierung der wirtschaftlichen Steuerung sollte die Gemeinde Nordkirchen ein Kennzahlensystem zur Messung der Zielerreichung aufbauen.	Wird in der weiteren Umsetzung diskutiert.
E1.2	Die Gemeinde Nordkirchen sollte im Friedhofswesen ein regelmäßiges Berichtswesen für die politischen Gremien und die Verwaltungsleitung aufbauen	Es erfolgen Berichte im notwendigen Umfang.
F2	Die Friedhofsverwaltung nutzt künftig eine Fachsoftware mit einem zugehörigen GIS-Baustein. Die digitale Erfassung aller Friedhofsflächen wird 2023 abgeschlossen. Bislang stehen nur unzureichende und i. d. R. manuell geführte Grunddaten zur Verfügung. Bspw. konnte i	Wurde bereits abgeschlossen.
E2	Die Gemeinde Nordkirchen sollte ihren Digitalisierungsprozess in der Friedhofsverwaltung fortsetzen und die vollständige Erfassung aller Grab- und Grünflächen kurzfristig abschließen. Darauf aufsetzend sollten alle Datengrundlagen im eigenen Steuerungsinteresse lückenlos jährlich fortgeschrieben werden	Siehe F2
F3	Die Gemeinde Nordkirchen verzichtete im Friedhofswesen bislang auf eine ausdrückliche Öffentlichkeitsarbeit. Mit dem im Aufbau befindlichen neuen Internet Serviceportal stellt sie künftig Beschreibungen zu den Bestattungsmöglichkeiten, Trauerhallen und bspw. Kontaktdaten zur Verfügung.	Die Verwaltung hat sich am „Tag des Friedhofs“ im Oktober beteiligt. Mit dem Relaunch des Internetauftritts werden zukünftig Informationen von Bürgern auf der Internetseite zu finden sein.
E3	Die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Nordkirchen sollte ihre Öffentlichkeitsarbeit wie geplant ausbauen.	Siehe F3

F4	Die Gemeinde Nordkirchen refinanziert ihren vergleichsweise hohen Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwand für ihre Friedhöfe zurzeit nicht kostendeckend. Die letzte Gebührenkalkulation nahm die Gemeinde vor mehr als acht Jahren vor. Evtl. Über- oder Unterdeckungen wurden danach nicht jährlich überprüft und auch nicht über Nachkalkulationen ausgeglichen.	Nach Fertigstellung der Friedhofskonzeption werden die Gebühren angepasst und auch entsprechend abgerechnet.
E4.1	Die Gemeinde Nordkirchen sollte im Interesse der wirtschaftlichen Aufgabenerledigung prüfen, inwieweit die Unterhaltungskosten der Friedhöfe gesenkt werden können.	Im Rahmen der Haushaltskoordinierung wurden die Standards bereits gesenkt um die Kosten zu senken. Derzeit sieht die Verwaltung keine Möglichkeit den Standards noch weiter zu senken, da der jetzige Standard schon häufig kritisch hinterfragt wird.
E4.2	Die Gebührenkalkulation Friedhofswesen sollte schnellstmöglich neu erstellt werden. Im Anschluss sollte die Gemeinde Nordkirchen gewährleisten, dass jährliche Überprüfungen der Rechnungsergebnisse zum Ausgleich evtl. Unter- oder Überdeckungen erfolgen.	Siehe F4
F5	Die Nutzungsberechtigten werden aufgrund der seit langem ausstehenden Neukalkulation der Friedhofsgebühren nicht verursachungsgerecht an den Unterhaltungskosten beteiligt. Neufestsetzungen der Gebühren stehen im Spannungsverhältnis zur Gebührentwicklung im regionalen Umland.	Siehe F4
E5	Die Gemeinde Nordkirchen sollte bei ihrer Neukalkulation der Gebühren die Entwicklungen im regionalen Umland in ihre Erhebungen mit einbeziehen. Bestenfalls sollten über Kostenreduzierungen ggf. erforderliche Gebührensenkungen erwirkt werden. Andernfalls könnte die Gemeinde ihre Konkurrenzfähigkeit verlieren.	Wird beachtet
F6	Der Kostendeckungsgrad der Trauerhallen lag 2018 bereits auf sehr niedrigem und unterdurchschnittlichem Niveau von ca. 42 Prozent. Er reduzierte sich bis 2021 weiter auf nur noch knapp 28 Prozent. Die Analyse der Trauerhallennutzungen gibt erste Hinweise auf Abwanderungstendenzen hin zu privaten Abschiedsräumen. Je Jahr werden ca. 90 Prozent der Verstorbenen vor der Beisetzung in einer der drei Trauerhallen aufgebahrt.	Auf die Friedhofskonzeption wird verwiesen.

E6.1	Die Gemeinde Nordkirchen sollte die Entwicklung der zunehmenden Konkurrenzsituation durch private Aufbahrungsräume und alternative Bestattungsortlichkeiten beobachten und im Fall der weiteren Negativentwicklung versuchen, nachfrageorientiertere Angebote im Interesse der eigenen Kostendeckung zu offerieren.	Auf die Friedhofskonzeption wird verwiesen
E6.2	Die Gemeinde Nordkirchen sollte die Hintergründe für ihren schlechten Kostendeckungsgrad bei den Trauerhallen aufarbeiten und auf eine auskömmlichere Ertragssituation hinwirken.	Auf die Friedhofskonzeption wird verwiesen
E6.3	Sofern sich künftig grundlegende Auslastungsprobleme bei den Trauerhallen bestätigen und es ggf. auch die räumlichen Strukturen der Gebäude hergeben, sollte die Gemeinde Nordkirchen angemessene alternative Zusatznutzungen prüfen. In Betracht kommen könnte alternativ ggf. auch die Abgabe eines Gebäudes an einen örtlichen Bestatter	Auf die Friedhofskonzeption wird verwiesen
F7	Die inzwischen überwiegende Nachfrage nach Urnengräber ist als Beleg für die sich nachhaltig verändernde Bestattungskultur in Nordkirchen zu werten. Gleichzeitig entwickelt sich wie bei vielen Vergleichskommunen ein zunehmender Konkurrenzdruck durch regionale naturnahe private Bestattungsstätten.	Auf die Friedhofskonzeption wird verwiesen
E7.1	Die Gemeinde Nordkirchen sollte die Entwicklungen um den RuheForst Cappenberg und andere alternative Bestattungsorte beobachten und analysieren, um aufkommenden Abwanderungsprozesse im Interesse der eigenen wirtschaftlichen Friedhofsunterhaltung und Kostendeckung entgegenzusteuern.	Auf die Friedhofskonzeption wird verwiesen
E7.2	Die Gemeinde Nordkirchen sollte ihr Angebotsspektrum an Varianten zur Urnenbestattung im Interesse der eigenen Konkurrenzfähigkeit den regionalen Entwicklungen anpassen und erweitern (Urnen-Stelen, Urnenwände, Aschestreifelder, usw.)	Auf die Friedhofskonzeption wird verwiesen
F8	Die Gemeinde Nordkirchen sollte ihr Angebotsspektrum an Varianten zur Urnenbestattung im Interesse der eigenen Konkurrenzfähigkeit den regionalen Entwicklungen anpassen und erweitern (Urnen-Stelen, Urnenwände, Aschestreifelder, usw.)	Auf die Friedhofskonzeption wird verwiesen

E8	Die Gemeinde Nordkirchen sollte im Interesse der Steuerungsunterstützung die belegten Grabstellen und –flächen getrennt nach Grabarten (Erd- und Urnengräber) sowie in der weiteren Unterscheidung nach Einzel-/Wahlgräbern usw. zeitnah vollständig digital erfassen. Darauf aufsetzend sollten diese Grunddaten dann im Zuge der Vergabe von neuen Nutzungsrechten kontinuierlich fortgeschrieben werden.		Wird bereits umgesetzt.
F9	Die Gemeinde Nordkirchen analysiert im Rahmen der zurzeit in der Entwicklung befindlichen Friedhofsplanung auch ihren zukünftigen Flächenbedarf. Der aktuell sinkende Flächenbedarf aufgrund vermehrter Urnenbestattungen ist bekannt. Dem gegenüber sind in langfristiger Ausrichtung Zuwächse in der Altersgruppe der Einwohner ab 65 Jahren zu erwarten. Dadurch wird dann die Zahl der jährlichen Sterbefälle steigen.		Auf die Friedhofskonzeption wird verwiesen
E9	Die Gemeinde Nordkirchen analysiert im Rahmen der zurzeit in der Entwicklung befindlichen Friedhofsplanung auch ihren zukünftigen Flächenbedarf. Der aktuell sinkende Flächenbedarf aufgrund vermehrter Urnenbestattungen ist bekannt. Dem gegenüber sind in langfristiger Ausrichtung Zuwächse in der Altersgruppe der Einwohner ab 65 Jahren zu erwarten. Dadurch wird dann die Zahl der jährlichen Sterbefälle steigen.		Auf die Friedhofskonzeption wird verwiesen
F10	Die Gemeinde Nordkirchen unterhält auf ihren an sich durchschnittlich einzuordnenden Gesamt-Friedhofsflächen umfangreichere Grünflächen als ein Großteil der Vergleichskommunen. Die strukturellen Rahmendaten der Grün- und Wegeflächen sind bislang noch nicht vollständig und detailliert digital erfasst.		Soll zukünftig gemacht werden.
E10.1	Die Gemeinde Nordkirchen sollte die strukturellen Grunddaten zur Grün- und Wegeflächenunterhaltung vollständig und detailliert erfassen.		Siehe F10
E10.2	Die in der Entwicklung befindliche Friedhofskonzeption sollte den vergleichsweise großen Grünflächenanteil berücksichtigen. Es sollte dabei geprüft werden, inwieweit nicht zwingend benötigte pflegerelevante Flächenanteile aufgegeben oder anderen Nutzungen zugeführt werden können.		Auf die Friedhofskonzeption wird verwiesen
E10.3	Die Gemeinde Nordkirchen sollte prüfen, inwieweit eventuelle Flächenüberhänge in den Grünflächen im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes umgestaltet werden könnten.		Auf die Friedhofskonzeption wird verwiesen

F11	Die Unterhaltungsaufwendungen zur Pflege der Grün- und Wegeflächen liegen auf durchschnittlichem Niveau. Mangels differenzierter Kostenrechnung in der Trennung nach Grün- und Wegeflächen sind Detailanalysen im Interesse einer ggf. wirtschaftlicheren Aufgabenerledigung nicht möglich. Neben den in den Ausschreibungen definierten Pflegestandards wird der jährliche Mittelbedarf der Grünflächenpflege zweifelsohne auch durch die umfangreicheren Grünflächenanteile beeinflusst.		Auf die Friedhofskonzeption wird verwiesen
E11.1	Die Gemeinde Nordkirchen sollte ihre Unterhaltungsaufwendungen der Grün- und Wegeflächenunterhaltung im Interesse einer verbesserten Aufgabensteuerung differenzierter buchen. Nur dann sind weitergehende Analysen und Entscheidungen im Hinblick auf die wirtschaftliche Ausrichtung der Aufgabenerledigung möglich.		Wird geprüft.
E11.1	Die Gemeinde Nordkirchen sollte ihre Pflegestandards in der Grün- und Wegeflächenunterhaltung im Interesse der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung und Kostensenkung kritisch im Fokus behalten und soweit möglich reduzieren. In die Analysen und Entscheidungen sollte der nachgewiesene Flächenüberhang bei den Grünflächen mit einbezogen werden. Entsprechende Fläche		Auf die Friedhofskonzeption wird verwiesen
E11.3	Künftige Ausbauentscheidungen an den Friedhofswegen sollten nicht nur von den Ausbaurkosten abhängig getroffen werden, sondern auch den dauerhaften Pflegeaufwand und die damit einhergehenden Folgekosten berücksichtigen.		Auf die Friedhofskonzeption wird verwiesen